



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit -

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 10. März 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-20-0007

Anliegerkosten für die Leerung von Straßenpapierkörben - Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2020 -

Die letzte Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren wurde u.a. mit der Ausweitung der Straßenpapierkorbleerung begründet. In vielen Straßenpapierkörben insbesondere der Innenstadt besteht allerdings ein großer Anteil der Abfälle aus sogenannten „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“. Für diese schreibt das Verpackungsgesetz 2019 vor, dass die „Erstinverkehrbringer“ für die Rücknahme und Verwertung verantwortlich sind und sich hierfür flächendeckend einem System (z.B. Duales System) anschließen müssen. Paragraf 14 (1) des Verpackungsgesetzes ermöglicht es, dass mehrere Systeme bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken.

Die Entsorgung bzw. vorgeschriebene Wiederverwertung dieser Verpackungen wird also durch die Kunden bereits an der Ladentheke mitbezahlt. Trotzdem müssen derzeit die Anlieger*innen für die Leerung von Straßenpapierkörben durch die ELW aufkommen. Abhilfe könnte hier eine Kostenbeteiligung der Systemanbieter für die Sammlung von Verpackungsmüll schaffen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. In welchem Umfang beteiligen sich die Erstinverkehrbringer von Verpackungsmüll an den Entsorgungskosten für Straßenpapierkörbe, welche Vereinbarung wurden hierzu ggf. getroffen?
2. Wie wirkt sich die finanzielle Beteiligung der Erstinverkehrbringer von Verpackungsmüll auf die Höhe der Straßenreinigungsgebühren für Anlieger von Straßenpapierkörben aus bzw. wie könnte sie sich im Falle entsprechender Vereinbarungen auswirken?
3. Findet derzeit eine Sortierung des von den ELW aus Straßenpapierkörben gesammelten Verpackungsmülls statt bzw. ist diese vorgesehen, damit die hohen Wiederverwertungs-quoten erfüllt werden können, die ab dem Jahr 2022 gelten?

Beschluss Nr. 0036

1. Der mündliche Bericht von Herrn Patsch (ELW) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag gilt als eingebracht.

3. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wenn entsprechende Ergebnisse vorliegen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2020

Maritzen
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .04.2020

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .04.2020

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Mende
Oberbürgermeister